

Gegenansicht paralyßiert; erstere bleibt mithin *opinio unice probabilis*, d. h. der nichts entgegensteht, und diese wird von allen einer *sententia moraliter certa* gleich geachtet. Daraus diene die Antwort, daß ein solches Paralyßieren der Gründe dann nicht geschehen kann, wenn es ganz disparate Gründe sind, welche für die eine und für die andere Ansicht sprechen — und das ist meistens der Fall; daß es also dann mit der *opinio unice probabilis* nichts auf sich hat. Aber gesetzt, man könnte von einem solchen Paralyßieren sprechen: Die Gründe für die *opinio certe probabilior* seien wie 10, die der *opinio minus probabilis* wie 9. Durch gegenseitiges Paralyßieren bliebe dann nur mehr ein Grund übrig in der Stärke von 1: das drückt die übrig bleibende *opinio* zu einer *tenuiter probabilis* herab, und einer solchen wird man, auch wenn sie *unice probabilis* wäre, schwerlich eine verpflichtende Kraft zuschreiben.

Ein anderer Beweis gegen den Probabilismus wird darin gefunden (S. 121): Die Heilige Schrift Eccl. 37, 20 mahnt: „*Ante omnia opera verbum verax praecedat te*“. Atqui *opinio „minus probabilis in occursu notabiliter probabilioris non potest dici verbum verax, quum magis appropinquet ad falsitatem quam ad veritatem*.“ Den Text der Heiligen Schrift und seine Erklärung wollen wir auf sich beruhen lassen. Nur über die Annäherung an die Falschheit oder die Wahrheit sei ein Wörtchen gestattet. Es wird manchmal behauptet, in zweifelhaften Dingen sei es Pflicht, sich der Wahrheit wenigstens zu nähern und von der Falschheit abzurücken. — Ja, wenn das Pflicht ist, dann muß ich doch schon wissen, wo die Wahrheit liegt. Dann hört aber alle bloße Probabilität oder Probabilität auf! Daß die Wahrheit bei der *opinio probabilior*, oder auch nur in dieser Richtung liege, ist eben ganz ungewiß; sie kann sehr wohl bei der *opinio minus probabilis* liegen. Vor Galilei war die Ansicht, die Erde stehe still, sicher die *opinio probabilior* — und doch war sie falsch; die entgegengesetzte, die Erde drehe sich um die Sonne, war sicher *minus probabilis*, doch aber wahr! So kann es noch viel öfter bei Dingen anderer Ordnung gehen. Mit dieser Annäherung und Annäherungspflicht sieht es daher recht bedenklich.

Es dürfte mithin ruhig der Satz noch weiter seine Berechtigung haben: Solange, *consideratis omnibus*, vernünftige und wichtige Gründe gegen das Bestehen einer Verpflichtung sprechen, darf sich der Mensch als nicht verpflichtet erachten: handelt er nach diesem Satze, dann ist er jedenfalls von formeller Sünde frei.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

- 2) **Moralprobleme.** Vorträge auf dem 3. theologischen Hochschulkurs zu Freiburg i. B. im Oktober 1910, gehalten von Prof. Dr. J. Mausbach, Prof. Dr. J. Mayer, Regens Dr. F. X. Muz, Prof. Dr. E. Waig und Regens Dr. J. Zahn. Freiburg. 1911. Herder. 8°. VIII u. 388 S. M. 4.80 = K 5.76. gbd. M. 6. — = K 7.20.

Die Congregatio Mariana Sacerdotalis hatte für den Hochschulkurs im Herbst 1910 Moralprobleme zum Gegenstande der Vorlesungen gewählt und für dieselben anerkannt tüchtige Professoren gewonnen. Die in schöner äußerer Ausstattung vorliegenden Vorträge werden sicherlich nicht bloß den damaligen Hörern, sondern auch den jetzigen Lesern, Geistlichen und Laien, hochwillkommen sein.

Wie der Mensch, ausgestattet mit Vernunft und freiem Willen und einem reichen Gefühlsleben, durch die sittliche Ordnung, die ihm besonders durch das Gewissen verkündigt wird, und vor allem durch die machtvolle Liebe zu Gott seinen Willen im ernstesten Streben nach dem wahren Gute befestigen und stärken und so auch das niedere Begehungsvermögen regeln und veredeln soll, das lehrt Prof. Mausbach nach der Anleitung des heiligen Thomas von Aquin in schöner und erhebender Sprache. — Regens Zahn zeigt dann das christliche Vollkommenheitsideal, das in der Liebe zu Gott und in der darin enthaltenen Liebe zu sich selbst und zum Nächsten besteht, eine Vollkommenheit für Welt- und

Ordensleute, wenn auch in verschiedener Form betätigt. Wie der Seelsorger den Christen zur Erreichung dieser pflichtgemäßen Vollkommenheit behilflich sein soll, bildet den praktischen Inhalt des letzten der fünf Vorträge. — Prof. Mayer erörtert die Notwendigkeit einer anerkannten Autorität in religiös-sittlichen Fragen behufs Hintanhaltung des Mißbrauches der Freiheit, und diese Autorität ist vom Herrn aller Menschen der Kirche übertragen. — Zwei recht aktuelle Fragen: Worin besteht die für das Individual- und Sozialleben so wichtige Tugend der Keuschheit und wie wird sie erlangt, beantwortet in umfassender Weise Regens M u ß. — Die Herrlichkeit, Erhabenheit und Vorzüglichkeit der sittlichen Weltordnung gegenüber den nichtchristlichen Weltanschauungen, das innige Verhältnis der Zusammengehörigkeit der natürlichen und übernatürlichen Ordnung bespricht in rhetorisch hervorragender Form Prof. W a i ß, dessen Vorträge den Schluß des sehr empfehlenswerten Buches bilden. — Die Vorträge von Prof. Dr. M a u s b a c h sind auch separat erschienen unter dem Titel: „Grundlage und Ausbildung des Charakters.“ M. 1.50 = K 1.80.

St. Florian.

Prof. Menstorfer.

3) **Bischofsgut und Mensa Episcopalis.** Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes. I. Teil: Die Grundlagen. Von Dr. Arnold Böschl. Bonn. 1908. Peter Hanstein.

Mit vorliegender Abhandlung hat sich der Verfasser auf ein großes Gebiet gewagt. Der fast vollständige Mangel einer monographischen Literatur, die dadurch bedingte Notwendigkeit einer Fülle von Vorarbeiten, das geradezu erdrückende Material, für dessen Behandlung erst die Gesichtspunkte zu finden waren, endlich die zentrale und grundlegende Bedeutung dieses Problems stellten jedenfalls an den ersten Forscher keine geringen Anforderungen. Aber gerade diese Umstände erhöhen den Wert einer Arbeit, der ohne Zweifel bei der Durchforschung eines so gut wie unbekannten Gebietes die Führerrolle gebührt. Mit großem Geschick gelang es dem Verfasser, als erster die ins kirchliche Vermögensrecht so tief einschneidende Frage auf einer möglichst breiten und gesicherten Basis festzulegen. Jeder aprioristischen Methode feind, suchte sich Böschl aus einer Unzahl von Urkunden, Äußerungen von Annalisten und Chronisten, aus Wahlkapitulationen, Kapitalsstatuten die nötigen Belege für die Rekonstruktion der historischen Entwicklung dieses Problems zusammen.

Da die Entstehung und Entwicklung des Bischofsgutes mit jener des Niederkirchengutes vielfach parallele Bahnen durchlief und die kirchlichen Institute mit der Kathedrale in vermögensrechtlichen Beziehungen standen, so mußten naturgemäß die Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse der Einzelkirchen, Kanoniker, Klöster und Wohltätigkeitsanstalten zum Bistum dargelegt werden. Die sehr ausführlichen Erörterungen hierüber führten den Verfasser zu einem Ergebnis, das in direktem Gegensatz zu der bislang vorherrschenden Theorie von der Einheitswirtschaft und Vermögensgemeinschaft zwischen der Kathedrale und den übrigen Kirchen steht. Die einzelnen kirchlichen Anstalten der vorkarolingischen Zeit waren nach Böschl durchwegs Mittelpunkt eines Sondervermögens mit höchst einheitlicher Gestaltung und auch streng monarchischer Verwaltung. Letztere lag einzig in der Hand des jeweiligen Vorstehers. Die Verwendung geschah für ausschließlich kirchliche Zwecke. — Eine vollkommene Umwälzung nun brachte das 9. Jahrhundert. Das Kirchengut muß von jetzt ab auch profanen Zwecken dienen. Die Einheit ist durchbrochen, die Verwaltung gespalten. Prälaten und Konvente stehen als Sondergewalten einander oft in scharfem Gegensatz gegenüber. Diese Umwälzung setzte auf breiter Basis ein und ergriff fast das ganze Kirchengut. — Im II. Abschnitt, betitelt: „Die Voraussetzungen einer Kirchengutsteilung im fränkischen Reich“ deckt der Verfasser die Ursachen dieser gewaltigen Veränderungen auf. Dahin gehört die sogenannte Stiftsapaallität; sie führt ihr Entstehen zurück auf die großen Säkularisationen der Arnulfinger, besonders aber Karls des Großen. Diese Partien und die folgenden gehören zu den interessantesten. Sie behandeln eine der grund-